

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 050/18 – KML/KB – 15.3

- nur per Mail -

Bonn, 30.01.2018

Fristverlängerungsoptionen nach neuer und bisheriger Rechtslage

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer häufiger erreichen uns Anfragen über Anträge auf Angleichung bzw. Verlängerung von Akkreditierungsfristen für Studiengänge. Wir nehmen dies gern zum Anlass, Sie darüber zu informieren, in welchen Fällen welche Verlängerungsoptionen bestehen.

Verlängerungsoptionen von Akkreditierungsfristen nach neuer Rechtslage

§ 26 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung gemäß Art 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) bzw. künftige inhaltsgleiche Regelungen in den von den Ländern zu erlassenden Verordnungen enthalten Verlängerungsoptionen, die teils in ähnlicher Form schon im bisherigen Regelwerk enthalten waren, teils aber auch davon abweichen.

Die Möglichkeit für die Agenturen, vorläufige Akkreditierungen gemäß 3.3.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates in der Fassung vom 20.02.2013) auszusprechen, ist im aktuellen Regelwerk nicht mehr enthalten. Allerdings genügt es nach § 26 Abs. 2 Musterrechtsverordnung, wenn der Akkreditierungsantrag beim Akkreditierungsrat rechtzeitig vor Ablauf der Akkreditierungsfrist eingereicht wird. Falls die Entscheidung des Akkreditierungsrates nach Ablauf der Akkreditierungsfrist erfolgt, ergeht diese rückwirkend, so dass keine Akkreditierungslücken entstehen.

Der bisherigen Ziff. 3.3.2 in den Regeln des Akkreditierungsrates entspricht im Wesentlichen § 26 Abs. 3 Satz 1 der Musterrechtsverordnung. Der bisherigen Ziff. 7.3.2 in den Regeln des Akkreditierungsrates entspricht im Wesentlichen die in § 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Musterrechtsverordnung enthaltene Möglichkeit der Verlängerung der Akkreditierungsfristen von Studiengängen mit dem Ziel, den Hochschulen Zeit für die Umstellung auf die Systemakkreditierung und für die Bewertung der Studiengänge durch das interne QM-System zu geben.

Nicht im bisherigen Regelwerk enthalten war die in § 26 Abs. 3 Sätzen 2 und 3 darüber hinaus eröffnete Möglichkeit der Angleichung von Akkreditierungsfristen von in einem Bündel zu akkreditierenden Studiengängen. Für diesen Fall bestand bislang allein der Weg von Einzelfallerlaubnissen des Akkreditierungsrates auf Antrag einer Agentur.

Der neuen Aufgabenverteilung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen ist es geschuldet, dass zwischen dem Auslaufen von Fristen während der Begutachtung durch eine Agentur (§ 26 Abs. 3 Satz 2) und während des Verwaltungsverfahrens beim Akkreditierungsrat (§ 26 Abs. 3 Satz 3) unterschieden wird.

§ 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden für alle Bündel- und Systemakkreditierungsverfahren Anwendung, für die Verträge ab Anfang 2018 geschlossen worden sind bzw. werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Studiengänge, deren Akkreditierungsfristen zu verlängern sind, noch Verträge nach altem Recht geschlossen wurden.

Die einvernehmliche Aufhebung eines Altvertrags durch Hochschule und Agentur ist zulässig, um die Akkreditierung von mehreren Studiengängen in einem Bündelverfahren nach neuem Recht zu ermöglichen.

Verlängerungen von Akkreditierungsfristen nach bisheriger Rechtslage

Die Verlängerungsoptionen nach bisheriger Rechtslage (Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 sowie Ziff. 7.3.2 und 7.3.3 der Regeln des Akkreditierungsrates) finden grundsätzlich noch auf alle Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverträge Anwendung, die bis Ende 2017 geschlossen worden sind. Dabei ist, wie ausgeführt, für die Anwendbarkeit von § 26 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Musterrechtsverordnung entscheidend, ob das in Rede stehende Bündel- bzw. Systemakkreditierungsverfahren nach bisherigem oder nach neuem Recht abgeschlossen wurde bzw. wird.

Darüber hinaus kann der Akkreditierungsrat in Ausnahmefällen weiterhin einer Agentur die Erlaubnis erteilen, eine unter bisherigem Recht ausgesprochene Akkreditierungsfrist zu verlängern. Dies kann dann erforderlich sein, wenn eine Hochschule mit der Einleitung eines Reakkreditierungsverfahrens bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen gewartet hat

und – z.B. in der Erwartung einer Fortgeltung der Ziff. 3.3.1 im alten Recht – dadurch nicht mehr in der Lage ist, ein Reakkreditierungsverfahren rechtzeitig vor Auslaufen der Akkreditierungsfrist abzuschließen. In solchen Fällen handelt es sich allerdings um Einzelfallentscheidungen ohne präjudizierende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhold R. Grimm'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm